

Gemeinde Meißenheim

Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim
Tel. 07824 64680, Fax 07824 646815, E-Mail gemeinde@meissenheim.de
Ortenaukreis

Meißenheim, den 09.03.2018

1. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 am 15.03.2018 "**Amtlicher Teil**"
2. Badische Zeitung, Lahr, Redaktion
3. Lahrer Anzeiger, Redaktion
4. Lahrer Zeitung, Redaktion
5. Dem Bezirksbeirat + Ortschaftsrat zur Kenntnisnahme
6. Aushang Rathäuser Meißenheim + Kürzell

.....

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Zu der am **Montag, den 19. März 2018 um 20.00 Uhr** im **Rathaus Kürzell** stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung ist die Bevölkerung freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Frageviertelstunde
2. Genehmigung des Protokolls
3. Energiespar-Contracting für Straßenbeleuchtung und Gebäudesanierung (kombiniert); Vorstellung der Potentialanalyse
4. Bauanträge
 - a. Antrag auf Abbruch der vorh. Balkone und Überdachung, sowie der Errichtung eines Treppenhausanbaues mit Balkonen auf dem Flst.Nr. 25/1, Kürzeller Hauptstr. 22 in Kürzell
5. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT
6. Vorschlag von Kandidaten für die Wahl der Schöffen
7. Information und Einleitung zur Umstellung der Gemeinde Meißenheim auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020
8. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Dreschschopf II", OT Kürzell als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB
9. Verschiedenes
10. Frageviertelstunde

Mit freundlichen Grüßen

Schröder, Bürgermeister

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	19.03.18
Erläuterungen	Zu TOP	3
Entwicklung eines Contracting Projekts		
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum
Aktenzeichen: 794.021; 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de	05.03.2018

Am 01.12.17 fand das erste Beratungsgespräch mit Ing. Thomsen von der KEA (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg) über die Möglichkeit der Gemeinde zur Teilnahme am Förderprogramm „Effizienz macht Schule“ statt.

KEA ist eine Institution in 100% Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg zur Projektentwicklung mit dem Ziel der Entlastung der kommunalen Haushalte durch die Umsetzung von Finanzierungsmodellen.

Mögliche Themenfelder sind

- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- energetische Sanierung folgender Gebäude,
dies beinhaltet Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wärmedämmung
 - § Grundschule Meißenheim
 - § Förderschule Ried u.a. Gebäude im Westend
 - § Turn- und Festhalle Meißenheim
 - § Bauhofgebäude

Möglichst sollen die beiden Pakete Straßenbeleuchtung und Gebäude gemeinsam ausgeschrieben werden.

Basierend auf einer Energieverbrauchsanalyse wurden von KEA Umsetzungsvorschläge erarbeitet, welche das Einsparpotential sowie die Investitionskosten abschätzen. Soweit absehbar ist, dass sich die Investition innerhalb der Vertragslaufzeit amortisieren kann, wird KEA eine Marktsondierung durchführen, um anschließend das Projekt zum Contracting auszusprechen. Dies stellt ein zweistufiges VOB / VOL – Verfahren mit einer nationalen Ausschreibung dar.

Vertragspartner der Gemeinde ist KEA. Diese bedient sich bzgl. den erforderlichen Ing. Leistungen den regionalen Energieagenturen Ortenau bzw. Freiburg und bzgl. den Ing. Leistungen für die Straßenbeleuchtung bei Endura Kommunal.

was ist Contracting

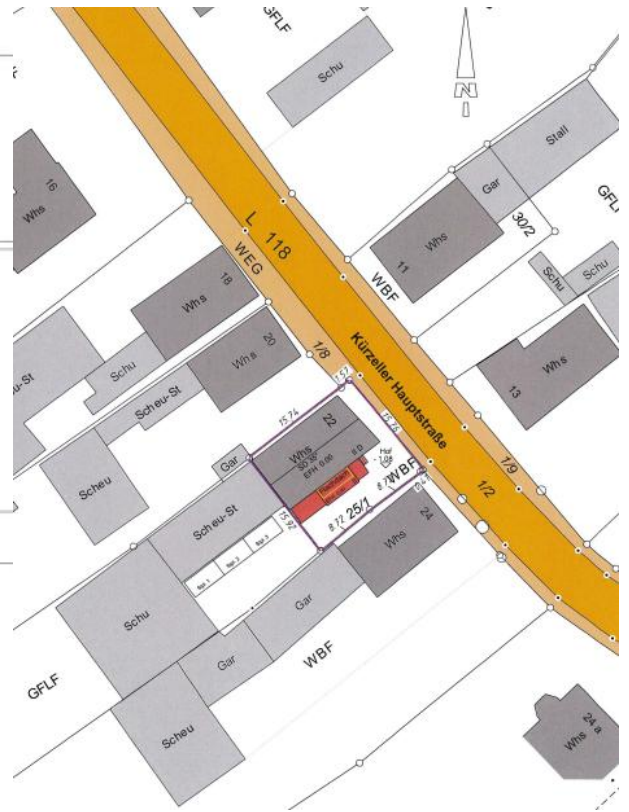
Der Contracting Partner wird die Investition durchführen und diese der Gemeinde zur Verfügung stellen. Er finanziert sich über einen Teil der Einsparung welchen die Gemeinde als Contracting Rate bezahlt. Im Idealfall kann die Gemeinde sofort einen Teil der Einsparung im Haushalt realisieren. Nach Ablauf der Vereinbarung (= i.d.R. die Amortisationszeit) geht die Investition in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde kann die Einsparung zu 100% im Haushalt realisieren und damit den Verwaltungshaushalt entlasten.

Contracting ist in einem Bieterwettbewerb nach VOB bzw. VOL auszuschreiben.

Die orientierende Untersuchung sowie das Ausschreibungsverfahren werden durch verschiedene Institutionen gefördert.

Ing. Thomsen sowie die Ing. Dunker und Lempart wurden eingeladen um den Gemeinderat über das Ergebnis der Potentialanalyse zu informieren.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		19.03.2018
Erläuterungen	Zu TOP	4.a	Öffentlich
Antrag auf Abbruch der vorh. Balkone und Überdachung, sowie der Errichtung eines Treppenhausanbaues mit Balkonen auf dem Flst.Nr. 25/1, Kürzeller Hauptstr. 22 in Kürzell			
Sachbearbeiter/in: Franziska Reiff	Telefon: 07824-6468-23		Datum
Aktenzeichen: 632.62; 022.311	franziska.reiff@meissenheim.de		23.02.2018



Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Zulässig ist was sich in die Umgebungsbebauung nach den Maßgaben des § 34 BauGB einfügt.

Das beantragte Bauvorhaben dürfte genehmigungsfähig sein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den Bauantrag befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiterleiten.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	19.03.18
Erläuterungen	Zu TOP	5
Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT		
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18	Datum
Aktenzeichen: 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de	15.02.2018

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BVV) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DW BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DW BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (55 123ff UmwG in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu ITEOS wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an ITEOS zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten.

Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

- Ø Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband 4IT, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von ITEOS ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird.

Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag. 21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der ITEOS werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände).

Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von ITEOS nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von ITEOS entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband 4IT verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunfts-fähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat möge den Sachverhalt zur Kenntnis nehmen und dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zustimmen.
2. Der Gemeinderat möge den Bürgermeister beauftragen, in der Verbandsversammlung des ' Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom		19.03.18
Erläuterungen	Zu TOP	6	Öffentlich
Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023			
Sachbearbeiter/in: Hartmut Schröder	Telefon: 07824-6468-18		Datum
Aktenzeichen: 082.421; 022.311	hartmut.schroeder@meissenheim.de		21.02.2018

Das Landgericht Offenburg hat die Gemeinde aufgefordert, zwei Personen für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 zu benennen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG).

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamtsamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamtsamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG).

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- § Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- § Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2019) vollenden würden;
- § Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- § Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

Für die Amtszeit 2014 – 2018 waren vom Gemeinderat folgende Personen benannt

- Ø Kurt Reith, Am Angelweiher 7, Meißenheim; wäre auch weiterhin bereit
- Ø Iris Berchtenbreiter steht nicht mehr zur Verfügung für das Amt einer Schöffin

Telefonisch hat sich

- Ø Gerda Heimbürger, Rathausstraße 9, Meißenheim
- Ø Meinrad Meier, J.-A.-Silbermann Str. 19, Meißenheim

zur Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben.

Beschlussvorschlag:			
Der Gemeinderat möge zwei Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Amtsjahre 2019 – 2023 benennen.			
Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	19.03.2018
Erläuterungen	Zu TOP	7
Information und Einleitung zur Umstellung der Gemeinde Meißenheim auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2020		
Sachbearbeiter/in: Julia Schwarz	Telefon: 07824-6468-19	Datum
Aktenzeichen: 910.3	julia.schwarz@meissenheim.de	05.03.2018

Grundlagen:

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194) wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend der bundesweiten Abstimmung in der Innenministerkonferenz grundlegend neu gestaltet. Kernpunkt der Reform ist, das bisher zahlungsorientierte Rechnungswesen durch eine am Ressourcenverbrauch orientierte Haushaltswirtschaft zu ersetzen.

Die Fristen für die Umstellung auf das NKHR sowie die Vorlage eines Gesamtabschlusses wurden durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) jeweils um vier Jahre verlängert. Die Haushaltswirtschaft ist somit spätestens ab dem Jahr 2020 nach den Regeln der Kommunalen Doppik zu führen; ein Gesamtabschluss ist ab dem Jahr 2022 zu erstellen. Zur Diskussion steht daher nicht mehr „ob“, sondern nur noch „wie“ die Umstellung in der Gemeinde Meißenheim erfolgt.

Als Stichtag für die Eröffnungsbilanz wird daher der 01.01.2020 festgelegt.

Was ändert sich für die Gemeinde Meißenheim und deren Haushaltsplanung?

Nicht Geldverbrauch sondern Ressourcenverbrauch rückt in den Mittelpunkt der Haushaltswirtschaft. Daher wird die bisherige Haushaltsplanung mit der Einführung des NKHR eine grundlegende Änderung erfahren. Der bisherige Haushalt wird sich den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen und periodengerechte Abrechnungen fordern. Ziel des Projekts NKHR ist die Einführung der doppelten Buchführung in den Kommunen. Diese besteht aus folgenden Komponenten:

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und Gesamtressourcenverbrauchs (Ergebnisrechnung)
- Gesamtdarstellung des kommunalen Vermögens und der Schulden (Vermögensrechnung/Bilanz)
- Darstellung der Liquiditätsentwicklung und der Investitionstätigkeit (Finanzrech-

nung)

- Sowie der Kosten- und Leistungsrechnung für bestimmte Teilbereiche

Aufgrund der umfangreichen Änderungen soll das Gesamtprojekt in folgende Teilprojekte untergliedert werden:

Vermögenserfassung und –bewertung, Eröffnungsbilanz

Ziel ist es dabei, Klarheit über den tatsächlichen Stand des Vermögens und der Schulden zu erhalten. Die Eröffnungsbilanz dient zugleich als Grundlage für die Eröffnungsbuchungen der künftigen Rechnungsperiode und stellt den Ausgangspunkt für die Erstellung zukünftiger Abschlüsse dar. Die Daten der Eröffnungsbilanz werden über eine Inventur und die Vermögensbewertung ermittelt. Die Vermögensbewertung soll nach den gesetzlichen Regelungen und des gültigen Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR Baden-Württemberg (Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreis-tag, Datenverarbeitungsverbund BW) erfolgen und sich damit im gesetzlichen und revisions-sicheren Bereich befinden. Hierzu muss auch eine Bewertungsrichtlinie erstellt werden.

Haushaltsgliederung/Produktbuch

Ziel dabei ist, einen Produktplan zu erstellen, der die einzelnen Produkte (Leistungen der Verwaltung) der Gemeinde Meißenheim abbildet. Dazu muss sich zunächst ein Überblick über die von der Verwaltung erbrachten Leistungen und Produkte verschafft werden. Diese Produkte sind auf Grundlage des „Kommunalen Produktplans BW“ zu definieren, voneinander abzugrenzen und systematisch darzustellen, damit die Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen den jeweiligen Produkten zugeordnet werden können. Zudem müssen im Zuge der künftigen Haushaltsgliederung Teilhaushalte gebildet werden.

Kosten- und Leistungsrechnung

Ziel dabei ist, die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Verwaltung umzusetzen. Die Kosten- und Leistungsrechnung hat die Aufgabe, die Kosten und Erlöse verursachungsge-recht auf die Kostenträger (Produkte) zu verteilen, sowie die Wirtschaftlichkeit der Pro-dukterstellung zu beurteilen. Zu diesem Zweck muss ein Kosten- und Leistungsrechnungs-Konzept erarbeitet werden, das Aussagen zum Aufbau der Kostenarten sowie der Kosten-stellen und Kostenträger enthält. Außerdem müssen in der KLR die Leistungsbeziehungen zwischen den Kostenstellen und Kostenträgern dargestellt werden.

Mitarbeiterqualifikation

Vom Umstieg auf die sogenannte Kommunale Doppik mit veränderten Planungs- und Rechnungsgrößen und Kontierungsobjekten, ist nicht nur die Finanzverwaltung betroffen, sondern alle Ämter und Fachbereiche inner- und außerhalb der Verwaltung.

Schulung des Gemeinderats und des Bürgermeisters

Das neue Rechnungswesen betrifft nicht nur die Verwaltung sondern auch ihre Organe. Deshalb werden die Mitglieder des Gemeinderats als auch der Bürgermeister als Leitung der Verwaltung ebenfalls in einen Schulungs- und Informationsprozess eingebunden.

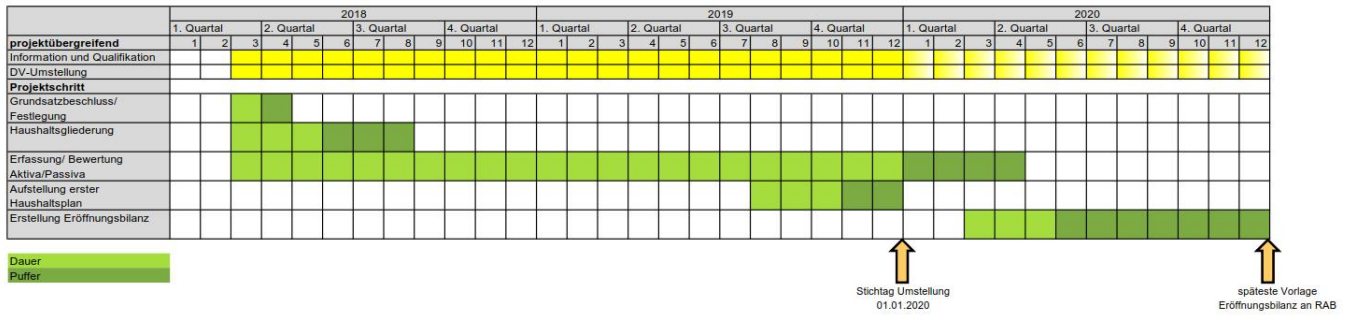
Personelle Voraussetzungen

Das Projekt „Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in der Gemeinde Meißenheim“ wird in der Umstellungsphase Personalkapazitäten in allen Bereichen der Verwaltung binden. Insbesondere in der Finanzverwaltung wird es in dieser Zeit zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen, da neben dem Einführungsprojekt alle bisherigen Verfahrensabläufe in der KAMERALISTIK zeitgleich erledigt werden müssen. Der Antrag zur Aufstockung des Personals wird zu gegebener Zeit dem Gremium vorgelegt.

Die grundlegenden Entscheidungen und strategische Ausrichtung, welche untrennbar mit der Einführung verbunden sind, sind für die Gemeinde inhaltlich und wirtschaftlich von großer Bedeutung. Sie stellen kein „allein dem Bürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO obliegendes Geschäft der laufenden Verwaltung“ dar. Daher ist für die Einführung des NKHR ein Grundsatzbeschluss des Hauptorgans, sprich des Gemeinderats, erforderlich. Dieser soll in der nächsten Sitzung am 09.04.2018 gefasst werden.

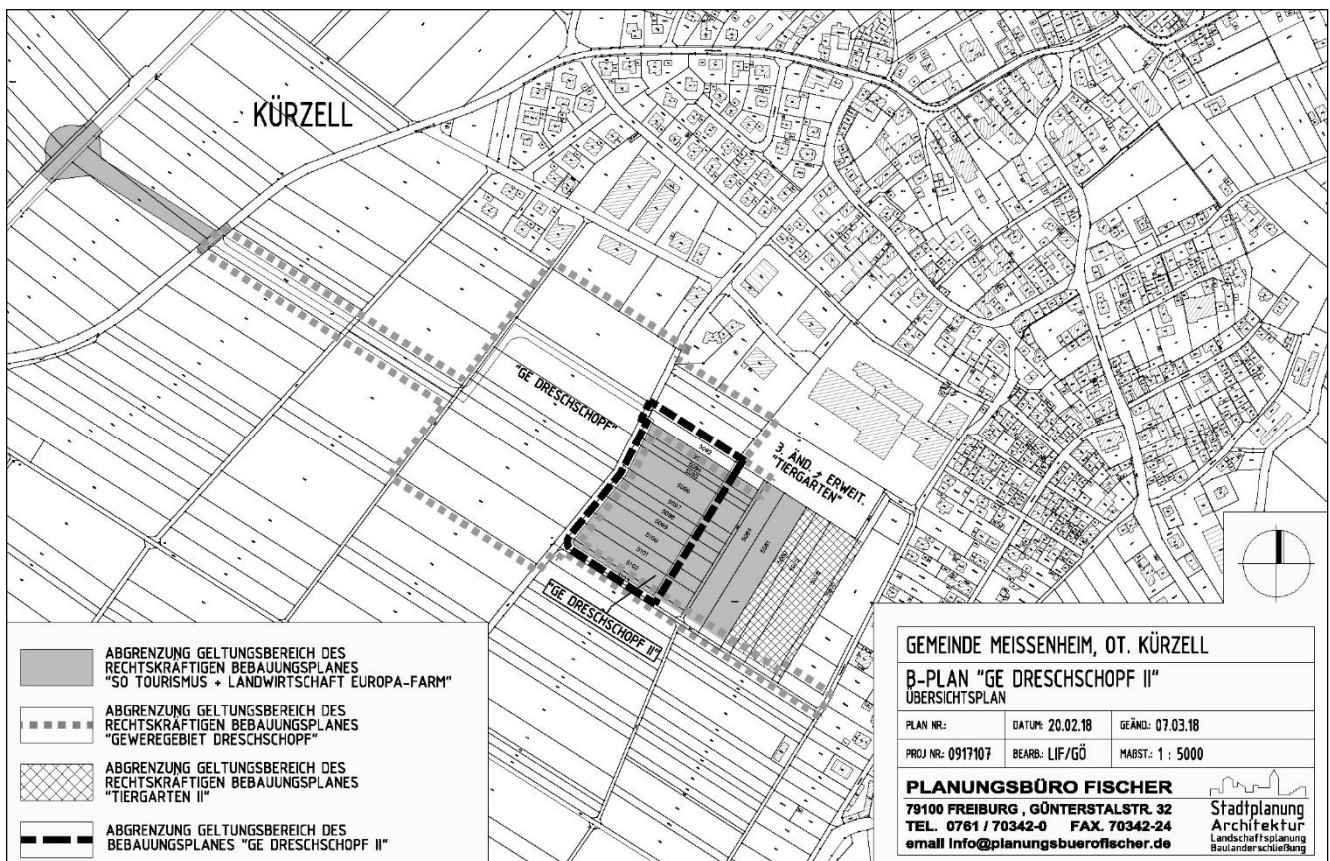
Die Projektleitung sollte der Leitung der Finanzverwaltung (Fachbediensteter bzw. Stellvertreterin) übertragen werden.

Projektverlauf



Als Anlage werden Ihnen per E-Mail die Gesamtunterlagen des „Umstellungsprojekt NKHR, Handreichung des Gemeindetags Baden-Württemberg“ zur Verfügung gestellt. Aus umwelt-technischen Gründen wird auf den Papierausdruck verzichtet. Sollten Sie dennoch eine Ausgabe benötigen, können Sie diese bei mir anfordern.

Gemeinde Meißenheim	Sitzung des Gemeinderats vom	19.03.2018
Erläuterungen	Zu TOP	8
B-Plan "Gewerbegebiet Dreschschopf II", OT Kürzell (als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)		
- Aufstellungsbeschluss nach § 13a BauGB		
Sachbearbeiter/in: Franziska Reiff	Telefon: 07824-6468-23	Datum
Aktenzeichen: 621.4216	franziska.reiff@meissenheim.de	08.03.2018



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Der B-Plan "Gewerbegebiet Dreschschopf II" überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen B-Plans "SO Tourismus + Landwirtschaft Europa-Farm". Mit Inkrafttreten des B-Plans "Gewerbegebiet Dreschschopf II" mit örtlichen Bauvorschriften wird dieser überlagerte Bereich des B-Plans "SO Tourismus + Landwirtschaft Europa-Farm" geändert.

Der Geltungsbereich des B-Plans "GE Dreschschopf II" umfasst ca. 1,5 ha und grenzt im Westen an den vorhandenen Entwässerungsgraben entlang des Dreschschopfwegs, im Süden an den vorhandenen Wirtschaftsweg, im Osten an landwirtschaftliche Flächen sowie im Norden an den B-Plan "Gewerbegebiet Dreschschopf".

Ziele und Zwecke der Planung:

Nachdem die Umsetzung der geplanten Europa-Farm nicht wie ursprünglich geplant erfolgt ist und bereits der westliche Teil in ein Gewerbegebiet (B-Plan "Gewerbegebiet Dreschschopf") umgewandelt wurde, soll nun in einem 2. Schritt ein weiterer Teilbereich künftig wieder als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Für den östlichen Teil sind die planerischen Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Dieser Bereich soll zu gegebener Zeit dann ebenfalls in ein Gewerbegebiet umgewandelt werden.

Mit der Umwandlung des ursprünglichen Sondergebiets in ein Gewerbegebiet soll die Ansiedlung eines größeren Landmaschinenbetriebs ermöglicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Aufstellung des B-Planes „Gewerbegebiet Dreschschopf“ als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschließen.

Beratungsergebnis	einstimmig		Laut Beschlussvorschlag
Mit Stimmenmehrheit	Ja	nein	Enth.